

87.055

Bürgerrechtsgesetz. Aenderung Loi sur la nationalité. Modification

Siehe Jahrgang 1989, Seite 1427 hiavor
Voir année 1989, page 1427 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 13. März 1990
Décision du Conseil des Etats du 13 mars 1990

Differenzen – Divergences

Art. 17

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Ruf

Festhalten

Art. 17

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Ruf

Maintenir

Humbel, Berichterstatter: Nur eine kurze Einleitung: Auf der Fahne, die nun bedeutend kleiner geworden ist, stellen Sie fest, dass der Ständerat zwei Differenzen ausgeräumt hat, weil er unseren Beschlüssen in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 5a bzw. Artikel 7 gefolgt ist. Eigentlich besteht nur bei Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a eine Differenz. Wir werden nachher darauf zurückkommen.

Bei Artikel 17 – es geht hier um das sogenannte Doppelbürgerrecht – bestand gar keine Differenz, nachdem Sie an der Plenarsitzung vom 26. September letzten Jahres den Abänderungsantrag unseres Kollegen Steffen und den Streichungsantrag von Herrn Kollege Rechsteiner abgelehnt haben.

Sowohl die ständerätliche als auch die nationalrätliche Kommission haben dann von Artikel 16 Absatz 3 unseres Geschäftsverkehrsgesetzes Gebrauch gemacht, und beide Kommissionen sind einstimmig auf Artikel 17 des Bürgerrechtsgesetzes zurückgekommen. Eine kurze Begründung zu diesem Streichungsantrag wird nachher folgen. Wir wollen nun zuerst Kollege Ruf hören, der ja festhalten will.

M. Pidoux, rapporteur: Le texte nous revient du Conseil des Etats avec deux points importants de modification: l'une concernant l'article 17, l'autre l'article 28. L'article 17 est relatif à la double nationalité. A vrai dire, il n'y a pas de divergence puisqu'au mois de septembre dernier nous avons décidé de maintenir le texte proposé par le Conseil fédéral et que nous avons rejeté à une majorité assez claire une proposition de M. Rechsteiner. Cependant, les deux Chambres, en application de l'article 16, alinéa 3 de notre loi sur les rapports entre les deux conseils, ont décidé de resoumettre la question et la commission, à l'unanimité, s'est prononcée pour l'abrogation de cet article 17, comme d'ailleurs le Conseil des Etats qui a voté dans ce sens là par 33 voix contre zéro. Nous savons que M. Ruf propose une autre solution qui est d'en rester au texte actuel. Peut-être, lorsqu'il se sera exprimé, pourrais-je, Monsieur le Président, reprendre la parole à cet égard.

Ruf: Wir haben mit Erstaunen festgestellt, dass der Ständerat den Artikel 17 des Bürgerrechtsgesetzes, der den Grundsatz des Verzichts auf die bisherige Staatsangehörigkeit bei ordentlicher Einbürgerung in der Schweiz enthält, nun plötzlich in der zweiten Behandlung der Vorlage gestrichen hat. Dies, obwohl keine Differenz zu bereinigen war und sich der Nationalrat im letzten Herbst mit 71 zu 43 Stimmen deutlich für die Beibehaltung dieses Artikels ausgesprochen hatte.

Nachdem unsere Kommission, die im Hinblick auf die erste Beratung einen Streichungsantrag mit 18 zu 5 Stimmen, also mit sehr grosser Mehrheit, abgelehnt hatte, nun dem Ständerat unverständlicherweise folgen will, beantrage ich Ihnen Festhalten an diesem Artikel 17. Aus welchen Gründen?

Wer die vom Gesetz für die ordentliche Einbürgerung verlangte Voraussetzung erfüllt, dass er sich in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert hat und mit unseren Lebensgewohnheiten, Sitten und Bräuchen vertraut ist, sollte klare Entscheidungen treffen, wenn er sich einbürgern lassen will. Eine wichtige Entscheidung ist der Verzicht auf das angestammte Bürgerrecht. Wer nicht gewillt ist, diesen Schritt zu tun, hat offensichtlich noch zu starke Bindungen an seine Heimat, oder aber er verspricht sich Vorteile aus einer Doppelbürgerschaft.

Zu erwähnen ist primär natürlich die EG, in der es sich mit einem Pass eines EG-Staates leichter reisen lässt, oder aber der Arbeitsmarkt Europa nach 1992, der dem Doppelbürger aus einem EG-Staat weit offenstehen wird. Doppelbürger werden also in diesem Bereich gegenüber den angestammten Schweizern und den Eingebürgerten ohne Doppelbürgerrecht in unverantwortlicher Weise privilegiert! Das Doppelbürgerrecht sollten wir schon deshalb bestimmt nicht fördern.

Ganz offensichtlich hat denn auch der Ständerat einen Kniefall vor entsprechenden Forderungen von Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften nach der Möglichkeit des Doppelbürgerrechts im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt 1992 begangen. Nach Presseberichten warb Bundespräsident Koller letzte Woche vor der Kleinen Kammer für eine liberalere Einbürgerungspraxis gegenüber der rund 250 000 Personen zählenden zweiten Ausländergeneration, dies notabene, obschon Volk und Stände eine erleichterte Einbürgerung dieser Kategorie Ende 1983 ausdrücklich abgelehnt hatten.

Weiter wies Bundespräsident Koller auf den leichten Rückgang der Einbürgerungszahlen in den letzten Jahren hin, offenbar mit einem Unterton des Bedauerns und in der Hoffnung, diese Tendenz werde sich mit der generellen Zulassung von Doppelbürgerschaften wieder umkehren.

Dabei hatte er – Bundespräsident Koller – selbst im letzten Herbst hier im Nationalrat einen Streichungsantrag von Artikel 17 im Namen des Bundesrates abgelehnt und dabei wörtlich ausgeführt: «Den Kritikern möchte ich immerhin zu bedenken geben, dass die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit für den Betroffenen auch von Vorteil sein kann. Sie bewahrt ihn nämlich vor sich widersprechenden Verpflichtungen gegenüber den verschiedenen Staatszugehörigkeiten. So liegt es beispielsweise oft auch im Interesse des Betroffenen selber, etwa bei Flüchtlingen, die in ihr ehemaliges Heimatland zurückgehen. Diese Flüchtlinge stehen nämlich nur dann ganz unter dem Schutz der Schweizer Botschaften und Konsulate, wenn sie keine Doppelbürger sind.»

Kommissionspräsident Humbel empfahl für die Kommission unter anderem mit folgender Begründung die Verwerfung des Streichungsantrages: «Dieser Artikel wurde im Vernehmlassungsverfahren den Kantonen nicht unterbreitet. Die Expertenkommission war der Auffassung, die Antwort der Kantone sei ohnehin negativ. Der Artikel hat grosse Bedeutung in der Einbürgerungspraxis, und zwar einerseits, um das Doppelbürgerrecht zu vermeiden, andererseits um eine gewisse Assimilierung zu garantieren. Der Einbürgerungsbewerber sollte überwiegend mit der Schweiz verbunden sein, die schweizerische Identität sollte grösser sein als die Identität mit dem bisherigen Heimatstaat. In der Kommission hat der zuständige Sektionschef im EJPD, Herr Fürsprecher Schärer, darauf hingewiesen, dass die BRD, Oesterreich und auch die nordischen Staaten verlangen, dass die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben werde.» Soweit Kollege Humbel im Herbst letzten Jahres.

Ich erinnere zudem daran, dass seit 1963 eine europäische Konvention besteht, die in die gleiche Richtung zielt, nämlich in Richtung der Verhinderung von mehrfachen Bürgerschaften. Diesem Uebereinkommen über die Verhinderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit vom 6. Mai 1963 ist die Schweiz leider nicht beigetreten.

All diese Bedenken sollen nun plötzlich nicht mehr gültig sein?

Erstaunlich ist vor allem, dass man in dieser Frage einfach über die Köpfe der Kantone hinweg entscheiden will, obwohl man sonst dem Föderalismus immer sehr grosses Gewicht beimisst.

Die früher geäusserten Vorbehalte sollen eindeutig aus rein wirtschaftlichen Überlegungen im Blick auf EG und Europäischen Wirtschaftsraum keine Gültigkeit mehr haben. Diese rein wirtschaftliche Argumentation im Zusammenhang mit dem Bürgerrecht ist mehr als nur beschämend! Man kann sich doch wirklich nur in einem Heimatstaat einhundertprozentig assimilieren und sich mit ihm vollumfänglich identifizieren. Doppelbürger stehen früher oder später vor mehr oder weniger schwer zu lösenden Interessenkonflikten. Wer also einen EG-Pass behalten will, hat unseres Erachtens keinen Grund, ein Einbürgerungsgesuch in der Schweiz zu stellen, und umgekehrt: wenn sich jemand mit unserem Land so sehr identifiziert, dass er sich einbürgern lassen möchte, hat er keinen Grund, seinen bisherigen Pass zu behalten – sonst entspricht sein Einbürgerungswunsch ganz einfach nicht tiefster Überzeugung, Bürger unseres Landes zu werden und damit in eine Schicksalsgemeinschaft einzutreten, sondern materiellen, wirtschaftlichen Überlegungen. Dieser Tendenz dürfen wir nicht noch Vorschub leisten. Wir würden unserem Land einen schlechten Dienst erweisen!

Der Beschluss des Ständerates hat vielerorts Kopfschütteln ausgelöst. Eine Bürgerin hat Ende letzter Woche in einem Leserbrief unter anderem beklagt: «Somit hätten wir dann zwei Kategorien Schweizer, gewöhnliche und privilegierte Neubürger, die sowohl hierzulande wie im EG-Raum alle Vorteile genossen! Nachdem schon heute eine Vielzahl von Ausländern mit ihrem Einbürgerungsgesuch zuwarten, bis sie aus dem Schneider, das heisst, aus dem wehrpflichtigen Alter, sind und damit eine klare Besserstellung gegenüber dem Schweizer Wehrmann geniessen, will man ihnen jetzt noch ein weiteres Zuckerlein offerieren. Es steht zu hoffen, diese Suppe werde im Nationalrat vom Feuer genommen und als ungeniessbar weggeschüttet.» Soweit diese besorgte Bürgerin.

Ich bin Realist genug, um zu wissen, dass sich diese Mitbürgerin vermutlich falsche Hoffnungen macht und heute abend oder morgen resigniert wird feststellen müssen, dass die Volksvertreter in Bern in dieser Frage das Volk schlecht vertreten haben. Ich möchte Sie aber doch noch daran erinnern, dass Artikel 17 heute postuliert, auf die bisherige Staatsangehörigkeit bei ordentlicher Einbürgerung solle verzichtet werden, soweit es nach den Umständen zumutbar sei. Es ist dies also nicht eine starre Regelung, sondern eine Gummivorschritt, die unseres Erachtens zwar zuwenig weit geht – das haben wir bereits im letzten Herbst klar betont –, aber, dies vermutlich eher in Ihrem Sinne, flexible Lösungen in gewissen Fällen ermöglicht. Eine Streichung ist auch aus diesem Grunde, da eben nicht eine starre Regelung, sondern eine flexible besteht, nicht angebracht.

Ich möchte all jene Kolleginnen und Kollegen, die letzte Woche in der Europa-Debatte zu Recht so vehement auf die Bewahrung der Eigenständigkeit unseres Landes im künftigen Europa Wert gelegt haben, aufrufen, ihren Bekenntnissen jetzt nachzuleben und Farbe zu bekennen. Die Streichung von Artikel 17 wäre ein weiterer bedauerlicher Kniefall vor der EG!

Es bedeutet die Bewahrung eines Stückes Eigenständigkeit, wenn Sie Artikel 17 beibehalten und meinem Antrag auf Festhalten zustimmen.

M. Guinand: Si nous traitons aujourd'hui l'article 17, c'est parce que les deux commissions ont bien voulu accepter de revenir sur cette disposition. Après notre vote du mois d'octobre dernier, il n'y avait en effet plus de divergence.

Je vous rappelle qu'à cette époque nous étions en présence d'une proposition de biffer l'article 17, et d'une autre, de le renforcer. Le Conseil fédéral a alors plaidé le maintien de l'article 17, sans modification. La majorité du conseil a suivi cette recommandation. Le groupe libéral était alors partagé entre les deux options proposées.

Pour ma part, j'ai eu le sentiment qu'en maintenant l'article 17 nous commettons une erreur et que nous ne tenions pas assez compte des avantages qui pouvaient résulter d'une dou-

ble nationalité, et surtout de l'aspect dissuasif que la disposition peut avoir sur ceux qui souhaitent acquérir la nationalité suisse. Je ne saurais ici partager l'avis exprimé par M. Ruf. Conscient cependant du fait qu'il serait très difficile d'obtenir des deux commissions qu'elles acceptent de revenir sur la disposition, je me suis adressé au chef du Département fédéral de justice et police pour lui demander s'il ne pensait pas qu'une solution qui consisterait à biffer la seconde phrase de l'article 17, tout en maintenant la première, pourrait être une solution de compromis. Dans une note écrite, j'ai développé les arguments qui pourraient militer en faveur d'une telle solution.

Or, dans une note datée du 13 décembre 1989, l'Office fédéral de la police a adressé à M. Koller une réponse à ma suggestion, rejetant ma proposition et libellée comme suit: «Nous pensons ainsi qu'il est inapproprié de ne supprimer que la deuxième phrase de l'article 17. On pourrait se demander à la rigueur s'il conviendrait d'ajouter un nouvel alinéa à l'article 17, précisant que l'obligation de renoncer à la nationalité précédente ne s'applique pas aux jeunes migrants de la seconde génération. Nous pensons qu'une telle démarche n'est pas nécessaire, étant donné qu'on peut arriver au même résultat par simple interprétation de la disposition actuelle».

Vous m'avez fait répondre, Monsieur le Président de la Confédération, que vous partagiez l'opinion de l'Office fédéral de la police. J'ai donc renoncé à mettre en route la procédure qui aurait permis de revenir sur l'article 17. Et c'est vous-même, Monsieur le Président de la Confédération, qui l'avez proposée en suggérant de biffer purement et simplement l'article 17. Nous nous réjouissons de cette proposition que le groupe libéral appuie volontiers et qui va dans le bon sens.

Il m'intéresserait néanmoins de connaître les raisons qui vous ont conduit à changer d'avis aussi rapidement. J'ai la modestie de croire que mon intervention n'y est pas pour grand-chose. Je constate d'ailleurs que l'on ne m'a pas écouté.

Rechsteiner: Ich freue mich natürlich darüber, dass die einstimmige Kommission und der Bundesrat Streichung dieser überflüssigen und altväterischen Bestimmung beantragen. Ich freue mich darüber, dass sich die Meinung innert so kurzer Zeit, innerhalb von drei bis vier Monaten, in die richtige Richtung verändert hat, so dass heute offenbar nur noch Herr Ruf mit seiner altväterischen Einstellung – trotz seines noch jugendlichen Alters – an dem Verbot des Doppelbürgerrechtes festhalten will.

Ich möchte immerhin noch zwei Bemerkungen zu dieser erfreulichen Ausgangslage machen: Der Umstand, dass jetzt die Streichung einer Bestimmung durch die Kommission und durch den Bundesrat beantragt wird – etwas, das noch vor einigen Monaten für unmöglich gehalten worden war –, zeigt immerhin wieder einmal, wie wenig auch die besten Argumente, die in diesem Saal vorgebracht werden, normalerweise zählen. Gegenüber Argumenten haben offenbar die Wirtschaftsverbände ein grösseres Gewicht. Die Ursache für den Umschwung der Meinungen bildeten offenbar ein Brief des Vorortes und des Gewerkschaftsbundes, die auf dem Tisch des Bundesrates landeten. Dieser Brief bewog den Bundesrat zu einer Sinnesänderung, was hier die besten Argumente nicht vermocht haben. Ich konnte leider anlässlich der Debatte im Oktober nicht feststellen, dass beispielsweise Herr Guinand mit eben den guten Argumenten, die er zuvor hier geäussert hat, sich für die Streichung dieser Bestimmung eingesetzt hätte. Das ist die erste Bemerkung.

Die zweite Bemerkung besteht darin, dass man sich keinen Illusionen darüber hingeben darf, dass trotz der erfreulichen Streichung des Artikels 17 die Revision des Einbürgerungsgesetzes dieses nun nicht zu einem liberalen Gesetz macht. Die Revision ist nach wie vor von einem engherzigen und kleinlichen Geist geprägt, insbesondere was die Einbürgerungsvoraussetzungen betrifft. Man darf auch oder muss nochmals daran erinnern, dass die Situation der Ehefrauen von Schweizern durch diese Revision unter dem Titel «Gleichstellung» nicht verbessert, sondern massiv verschlechtert wird. Trotz des – erfreulichen – Fortschritts beim Doppelbürgerrecht wurde gesamthaft gesehen doch nach dem Motto

vorgegangen: «Meister, die Arbeit ist fertig, soll ich sie gleich flicken?» Insgesamt sind die Lösungen, von denen das Bürgerrecht in Zukunft getragen sein wird, wenig fortschrittlich. Ich möchte Sie natürlich trotzdem bitten, dem Streichungsantrag der Kommission und des Bundesrates zuzustimmen.

M. Aguet: Dire qu'il y a dans ce pays un certain nombre de citoyens qui désirent supprimer le Conseil des Etats! Si cette idée étonnante était déjà réalisée, nous n'aurions pas eu le plaisir d'enregistrer, dans la dernière navette de cette loi entre nos deux conseils, ce retournement spectaculaire du Conseil fédéral, à propos de l'article 17, qui nous occupe.

Lors des discussions de la commission et lors de notre dernière approche de cette loi – on vient de le rappeler – aucun des arguments que nous avons développés n'avait été admis. Nous n'étions pas les seuls. Une grande partie de l'opinion publique était sensible à cette obligation faite aux nouveaux Confédérés, de devoir systématiquement abandonner leur ancienne nationalité. Nous remarquons que pour les européens cette exigence n'était pas de mise. Nous soulignons l'attitude très ouverte sur ces questions, non seulement de la gauche, mais aussi des syndicats patronaux vaudois.

Oh merveille! notre petit doigt nous l'apprend, et cela vient d'être confirmé par M. Reichsteiner, le Vorort a changé d'avis et le Conseil fédéral a pu, dès lors, dire oui à notre proposition. Oh bénédiction! les sages qui nous dirigent depuis Zurich se sont ralliés à notre manière de voir et le Conseil des Etats s'y est rallié lui aussi: Enfin, l'organisation patronale faitière comprend que l'intérêt du pays est d'avoir le maximum de Suisses qui soient porteurs du passeport européen et voilà que les exigences dépassées de notre loi peuvent être biffées. Un vent de progrès souffle de Zurich. Il n'influence pas seulement le Conseil de la ville, mais aussi les instances dirigeantes du patronat suisse. Je dis ma satisfaction à propos de l'abrogation de l'article 17, en attendant que tous les Suisses puissent être, sans réserve aucune, porteurs, eux aussi, du passeport bleu avec ses belles étoiles d'or.

Frau Haering Binder: Ladies and gentlemen, I am a double citizen. Born in Montreal, I'm Canadian and thus I am – above all – a British subject. Dies, meine Damen und Herren, hindert mich jedoch keineswegs, mich in diesem Land, in dem ich alle meine Schulen durchlaufen habe und seit zehn Jahren beruflich tätig bin, politisch zu identifizieren und entsprechend zu engagieren, und dies seit zwanzig Jahren. Und irgendwo, ganz weit hinten, habe ich noch ein Schublade, in der ich meinen grünen Pass versorgt habe, verbunden mit wichtigen Kinheitserinnerungen. Man oder frau kann die Sache auch anders betrachten, umgekehrt. Wir Doppelbürgerinnen sind auch bereit, den «Fünfer und das Weggli» zu geben. Ich gebe hier und seit Jahren meine «Fünfer», und sollte mich mein Schicksal irgendwann wieder einmal nach Kanada verschlagen, würde ich dort meine «Weggli» verteilen. Die Geschichte der Menschheit wird vor allem durch die Interessen der verschiedenen gesellschaftlichen Schichten geprägt, und diese Interessen kennen keine nationalen Grenzen. Der Nationalismus ist dafür gerade ein gefährliches Beispiel. Das Ja zur Doppelbürgerschaft ist deshalb für mich eine Selbstverständlichkeit; ich bitte Sie darum.

Frau Segmüller: Die CVP-Fraktion stimmt der Streichung des Artikels 17 zu. Wohl war dieser Artikel 17 ursprünglich nicht in die Revision des Bürgerrechtsgesetzes einbezogen, stand diese doch ganz unter dem Thema der Gleichstellung von Mann und Frau. Doch es ist ja nicht verboten, klüger zu werden. Wer hätte bei Beginn der Beratungen über diese Bürgerrechtsgesetzrevision gedacht, dass die Europathematik so rasch so aktuell würde? Wir tragen dieser Thematik Rechnung, wenn wir heute dem Vorschlag des Bundesrates und des Ständerates zustimmen, diesen Artikel 17 zu streichen.

Frau Stocker: Die grüne Fraktion stimmt selbstverständlich der Streichung von Artikel 17 zu. Wir haben schon im Oktober vehement dafür plädiert.

Herr Ruf, Sie haben es einfach nicht begriffen, dass sich identi-

tätsstarke Persönlichkeiten eben gerade nicht voll assimilieren wollen, sondern als eigenständige Personen in dem Land, wo sie leben, ihre Identität leben wollen, ohne dass sie dabei auch einen Teil von sich selbst aufgeben müssen. Wenn der Ständerat es schon einmal schafft, klüger zu werden, sollten wir das hier drin nun wirklich nicht wieder rückgängig machen. Ich bitte Sie ebenfalls, zuzustimmen.

Humbel, Berichterstatter: Ich rufe in Erinnerung, dass der Ständerat letzte Woche mit 33 zu 0 Stimmen den Streichungsantrag gutgeheissen hat. Auch unsere Kommission beantragt Ihnen einstimmig, Artikel 17 betreffend Verzicht auf das bisherige Bürgerrecht zu streichen.

Im letzten September, bei der Behandlung dieser Vorlage in unserem Rat, habe ich bei der Bekämpfung des Streichungsantrages unseres Kollegen Rechsteiner u. a. folgendes gesagt: «Als Anhänger von zweifachen oder mehrfachen Bürgerrechten hat Herr Kollege Rechsteiner diesen Antrag einige Jahre zu früh gestellt. Die Zukunft wird vermutlich in diese Richtung weisen, das muss Herrn Kollege Rechsteiner zugestanden werden.» Die Minderheit hatte offenbar damals schon recht. Die Entwicklung ist rascher an uns herangetreten, als wir erwartet haben.

Es sind ja verschiedene Gründe, die eindeutig für die Streichung dieses Artikels 17 sprechen. Der kleinen Fahne, die vorliegt, können Sie im übrigen den genauen Text vom bisherigen Artikel 17 entnehmen. Ich erwähne nur drei Gründe und stelle dann noch eine Frage. Ein erster Grund: Die neuesten Zahlen über die Ausländer und Einbürgerungen liegen vor. Die Einbürgerungen sind seit einigen Jahren rückläufig. Vielleicht spielt hier die ganze Situation in Europa, im Hinblick auf EG 92, eine wichtige Rolle.

Ein zweiter Grund: Da wurde schon darauf hingewiesen: verschiedene Wirtschaftsverbände weisen auf die Regelung des Ausländerrechts im Hinblick auf künftige Verträge mit der EG hin. Das doppelte Bürgerrecht sollte nicht verboten werden.

Ein dritter Grund: Herr Kollege Ruf verweist da auf eine Konvention im Europarat. Die Schweiz hat diese Konvention meines Wissens nie ratifiziert. Nach neuesten Informationen jedoch soll man in Strassburg daran sein, diese Konvention zu revidieren und den neuen Gegebenheiten anzupassen. Der Staatsmann und Politiker Konrad Adenauer soll einmal erklärt haben: «Es ist niemandem verboten, gescheiter zu werden.»

Nun noch meine Frage: Darf man wirklich von einem Gesuchsteller verlangen, mit dem Verzicht auf sein bisheriges Bürgerrecht praktisch jegliche Bindung an sein bisheriges Heimatland abzubrechen? Diese Frage können Sie selbstverständlich selber beantworten. Ich will nicht weiter ausholen. Wir haben im September des vergangenen Jahres sehr ausgiebig über diesen Artikel 17 diskutiert.

Ich bitte Sie namens der einstimmigen Kommission, dem Streichungsantrag Ihre Zustimmung zu geben und damit den Antrag unseres Kollegen Ruf abzulehnen.

M. Pidoux, rapporteur: Le problème de la double nationalité peut se résumer dans cette question: peut-on devenir Suisse et conserver des relations avec un autre pays? «That is the question» pour parler en anglais, comme Mme Haering? Certes, il y a des difficultés dans l'application de cette disposition, mais il n'empêche que, Monsieur le conseiller fédéral nous l'a dit, le nombre des naturalisations diminue, c'est un fait, que cela nous plaise ou non. C'est dans l'intérêt de notre pays de donner la possibilité aux nombreux jeunes étrangers de la deuxième génération, habitant notre pays de devenir Suisses. Ils pourront y faire leur service militaire et se sentir comme les autres.

Un accord entre les partenaires sociaux, qui ont un grand poids, comme on l'a relevé à cette tribune, nous permet d'envisager la situation de manière différente, par rapport à celle du 26 septembre où nous avons repoussé la proposition de M. Reichsteiner par 71 voix contre 43.

Il n'est, en effet, pas sain que sur notre territoire habite environ un million d'étrangers. Ces gens font partie – en particulier les jeunes – de notre communauté, même s'ils ne sont pas de notre pays pour des questions de passeport. Si l'on suit la fa-

meuse distinction de Maurras la distinction entre le pays réel et le pays légal, on a aujourd'hui l'occasion, en bifant l'article 17 d'adapter le pays légal au pays réel.

C'est pourquoi, au nom de la commission unanime, je vous invite à ne pas suivre la proposition de M. Ruf et de vous rallier à celle du Conseil des Etats.

Bundespräsident Kolier: Der Bundesrat hat es in diesem Saal wirklich nicht leicht. Wenn er Ihre Anträge bekämpft, Herr Rechsteiner, ist er sowieso im Unrecht, und wenn er aufgrund neuer Fakten und Erkenntnisse Ihren Anträgen zustimmt, ist es auch wieder nicht recht.

Ich darf immerhin darauf hinweisen, dass ich schon im letzten September hier ausgeführt habe, die jetzige Revision brächte eine gewisse Lockerung der Praxis betreffend Doppelbürgerrecht; denn inskünftig wird die ausländische Ehepartnerin/der ausländische Ehepartner eines Schweizers/einer Schweizerin nach der erleichterten Einbürgerung die bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten dürfen. Dies könnte – so habe ich damals gesagt – dazu führen, dass in den übrigen Fällen der Begriff der Zumutbarkeit des Verzichts offener interpretiert werde als bisher. Dies gelte vor allem für junge Ausländer, die in der Schweiz geboren und hier aufgewachsen seien, die aber auch nach ihrer Einbürgerung gerne die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern beibehalten möchten. Das zu meinen Ausführungen im September letzten Jahres.

Was hat den Bundesrat bewegt, mit den Kommissionen beider Räte auf Artikel 17 zurückzukommen und Ihnen die Streichung zu beantragen? Es sind im wesentlichen vier Punkte.

Erstens haben wir festgestellt, dass trotz immer noch wachsender ausländischer Wohnbevölkerung die Zahl der Einbürgerungen ständig zurückgeht, und zwar gemäss einem Nationalen Forschungsprogramm u. a. auch deshalb, weil vor allem Angehörige von Staaten, die zur Europäischen Gemeinschaft gehören, am Erwerb des Schweizer Bürgerrechts kein grosses Interesse haben, wenn sie gleichzeitig auf ihr bisheriges Bürgerrecht verzichten müssen. Das war das erste neue klare Faktum.

Zweitens haben wir im letzten November eine Motion von Herrn Nationalrat Portmann entgegengenommen, die bezüglich einer erleichterten Einbürgerung für die zweite Ausländergeneration eine Wiederaufnahme des Gesetzgebungsverfahrens vom Bundesrat verlangt hat.

Diese zweite Ausländergeneration stellt tatsächlich einen sehr bedeutenden Anteil der Einbürgerungsbewerber dar, und es erschien uns daher richtig, trotz des negativen Volksentscheids vor einigen Jahren die Frage wiederaufzunehmen.

Drittens wurde in einer Eingabe der Wirtschaftsverbände der Wunsch geäussert, es sei im Hinblick auf die Entwicklung betreffend den Europäischen Wirtschaftsraum das Erlangen eines doppelten Bürgerrechts zu erleichtern.

Viertens – Herr Nationalrat Ruf hat darauf hingewiesen – hat sich der Umstand, dass die Aufgabe des bisherigen Bürgerrechts oft auch Vorteile mit sich gebracht hat, doch entscheidend geändert. Dieser Vorteil bestand ja vor allem darin, dass wir Flüchtlingen den vollen diplomatischen Schutz nur gewähren konnten, wenn sie nurmehr ein Bürgerrecht besaßen.

Aber nach der entscheidenden Wendung und den Entwicklungen – vor allem in den osteuropäischen Staaten – hat dieses Argument auch stark an Gewicht verloren.

Diese vier neuen Fakten und Erkenntnisse haben uns bewegt, beiden Kommissionen ein Rückkommen auf Artikel 17 zu beantragen.

Schliesslich wurde uns dieser Antrag noch durch ein weiteres Moment erleichtert: Wir haben nämlich unterdessen aufgrund des neuen Bürgerrechts bereits in sehr, sehr vielen Fällen gelernt, mit dem Doppelbürgerrecht zu leben. Seitdem Kinder aus Ehen von Schweizerinnen mit Ausländern das Schweizer Bürgerrecht mit ihrer Geburt erwerben, sind Zehntausende von Personen zu Doppelbürgern geworden, ohne dass dies zu irgendwelchen nennenswerten Problemen geführt hätte. Zudem entstehen Tausende von Doppelbürgerrechten auch dadurch, dass Kinder mit ihrer Geburt neben dem Schweizer Bürgerrecht ihres Vaters noch das ausländische ihrer Mutter erwerben.

Die infolge der Streichung von Artikel 17 neu entstehenden Doppelbürgerrechte fallen gesamthaft somit nicht einmal sehr stark ins Gewicht. Aus all diesen Gründen beantragt Ihnen der Bundesrat, zusammen mit dem Ständerat, Artikel 17 zu streichen und den Antrag von Herrn Ruf abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag Ruf	Minderheit

Art. 28 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 28 al. 1 let. a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Humbel, Berichterstatter: Hier geht es um ein Zahlenspiel. Als wir im letzten September diese Vorlage behandelt haben, lagen sechs verschiedene Versionen vor. Jetzt ist es bedeutend einfacher geworden.

Der Bundesrat hat in seinem Entwurf 8 Jahre vorgeschlagen. Der Ständerat hat das in erster Lesung so genehmigt. Unser Rat hat bekanntlich 5 Jahre beschlossen.

Letzte Woche hat der Ständerat mit 24 zu 10 Stimmen dem Antrag auf 6 Jahre zugestimmt. Unsere Kommission schlägt Ihnen mit 12 zu 0 Stimmen, bei einer Enthaltung, vor, diesem ständerätlichen Beschluss Ihre Zustimmung zu geben.

Man kann natürlich auch beim Zahlenspiel verschiedene Begründungen anbringen. Die logischste Begründung für 6 Jahre ist die folgende:

In Artikel 27 haben wir bei Inlandschweizern die Vorschrift, dass er bzw. sie mit einer Ausländerin bzw. mit einem Ausländer 3 Jahre verheiratet sein soll. Es darf doch als vernünftig angesehen werden, wenn der Schweizer und seine ausländische Ehegattin oder die Schweizerin und ihr ausländischer Ehegatte, die im Ausland leben, doppelt so lange, das heisst 6 Jahre, verheiratet sein sollen.

Darf ich Sie namens der wuchtigen Mehrheit der Kommission bitten, diesen 6 Jahren zuzustimmen! Wenn Sie das tun, haben wir erfreulicherweise keine Differenzen mehr, und dann können wir – so hoffen wir – am kommenden Freitag morgen die Schlussabstimmung über das revidierte Bürgerrechtsgesetz durchführen. Ich danke Ihnen für Ihre Mitarbeit.

M. Pidoux, rapporteur: La naturalisation facilitée d'un conjoint d'un Suisse domicilié à l'étranger a provoqué beaucoup de discussions. Ce ne sont en effet pas moins de six propositions différentes qui ont été soumises dans cette salle, propositions relatives aux conditions posées à cette naturalisation. Or, par 12 voix contre zéro, votre commission vous propose de vous rallier sur ce point au Conseil des Etats qui a fixé à six ans la durée d'un tel mariage. C'est en effet le double de la durée de trois ans fixée pour le conjoint d'un Suisse vivant dans notre pays qui désire bénéficier de la naturalisation facilitée. En nous ralliant ainsi au Conseil des Etats, nous éliminerions la dernière divergence et cette loi pourrait être votée pendant la présente session et entrer en vigueur.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Bürgerrechtsgesetz. Aenderung

Loi sur la nationalité. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.055
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1990 - 14:30
Date	
Data	
Seite	493-496
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 383

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.